

SATZUNG

des

Golf Club Jena e.V.

INHALTSANGABE

	Seite	
§ 1	Name, Sitz und Zweck	2
§ 2	Geschäftsjahr	2
§ 3	Mitgliedschaft	2
§ 4	Rechte und Pflichten	3
§ 5	Ende der Mitgliedschaft	3
§ 6	Organe des Vereins	3
§ 7	Vorstand	3
§ 8	Mitgliederversammlung	4
§ 9	Haftung des Vereins	5
§ 10	Schiedsgericht	5
§ 11	Auflösung des Vereins	6
§ 12	Satzungsbeschluss	6

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der Golf Club Jena e.V. hat seinen Sitz in Jena-Münchenroda und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Jena eingetragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar „gemeinnützige Zwecke“ im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch Förderung des Sports. Er fördert die golfsportlichen Übungen und Leistungen in jeder Hinsicht. Er lässt es sich besonders angelegen sein, die Jugend in sportlicher Hinsicht zu fördern und sie für den Golfsport zu interessieren.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann bestehen als:

- a. aktives Mitglied
- b. passives Mitglied
- c. Fernmitglied
- d. Jugendmitglied
- e. Zweitmitglied
- f. Ehrenmitglied

- I. Aktives oder passives Mitglied kann sein, wer das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat.
 - II. Passive Mitglieder sind solche, die den Golfsport nicht aktiv ausüben.
 - III. Bei der Aufnahme aktiver Mitglieder kann deren aktive Ausübung des Golfsports zeitlich begrenzt werden.
 - IV. Fernmitglied kann sein, wer seinen Wohnsitz 100 Kilometer von Jena-Münchenroda entfernt hat.
 - V. Jugendmitglied kann sein, wer das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
 - VI. Zweitmitglied kann sein, wer Mitglied eines anderen dem DGV angeschlossenen Vereines ist.
 - VII. Zum Ehrenmitglied kann auf Vorschlag des Vorstandes in einer Mitgliederversammlung gewählt werden, wer sich in hervorragendem Maße um den Golfsport oder um den Verein verdient gemacht hat. Zur Wahl zum Ehrenmitglied sind $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Im Übrigen entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags; Näheres zum Verfahren regelt die Geschäftsordnung.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwirft sich das Mitglied der Satzung, der Geschäftsordnung und den sonstigen Beschlüssen der Vereinsorgane.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, im Rahmen der Geschäftsordnung und der ergänzenden Vorstandsbeschlüsse die Vereinseinrichtungen zu benutzen, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und Gäste einzuführen.
3. Alle Mitglieder zahlen Beiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe laut Beitragsordnung. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen Abweichungen von den bestehenden Regelungen zulassen.
4. Die Mitgliedschaftsrechte können nur persönlich ausgeübt werden. Das gilt insbesondere für die Ausübung des Stimmrechts.
5. Alle Mitglieder -mit Ausnahme der passiven Mitglieder- müssen ein Nutzungsrecht der Betreibergesellschaft der Golfanlage in Jena OT Münchenroda erwerben. Näheres regelt der Nutzungs- und Geschäftsbesorgungsvertrag.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
2. Der Austritt muss in Textform an den Vorstand erklärt werden. Er ist nur zum Ende des Kalenderjahres mit Wirkung für das nächste Kalenderjahr möglich. Die Austrittserklärung muss spätestens am 30.09. des Jahres in dem der Austritt erklärt wird, beim Vorstand eingegangen sein.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen wenn,
 - a. es in grober Weise das Ansehen oder die Interessen des Vereins gefährdet oder schädigt oder sich sonst durch sein persönliches Verhalten einer weiteren Zugehörigkeit als unwürdig erweist,
 - b. es nachhaltig gegen die Satzung oder satzungsmäßige Beschlüsse verstößt,
 - c. es trotz zweifacher Mahnung Beitragsverpflichtungen oder andere aus der Gemeinschaft erwachsende Pflichten nicht erfüllt,
 - d. ein sonst wichtiger Grund vorliegt.
4. Vor seiner Beschlussfassung hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
5. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied das Schiedsgericht nach § 10 anrufen.

§ 6 Organe des Vereins

Zur Leitung des Vereins sind berufen:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Die Geschäfte des Vereins werden, soweit nicht bestimmte Aufgaben der Mitgliederversammlung vorbehalten sind (§8), vom Vorstand geführt, der ehrenamtlich tätig ist.
2. Für Abschluss und Beendigung von Verträgen mit Dritten ist ausschließlich der Vorstand zuständig.
3. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem Präsidenten,
 - b. dem Vizepräsidenten,
 - c. dem Schatzmeister und
 - d. einem bis maximal drei Beisitzern,
4. Der Vorstand verteilt die Geschäftsführungsaufgaben unter seinen Mitgliedern. Innerhalb der Wahlperiode von 4 Jahren wechseln die Funktionen jährlich unter den Vorstandsmitgliedern. Der Vizepräsident übernimmt das Präsidentenamt am ersten März unmittelbar nach seinem Jahr als Vizepräsident.
5. Der Vorstand hat das Recht, zu seiner Unterstützung Ausschüsse zu bilden, die beratende Funktion haben. Die Vertreter der Ausschüsse können zu Vorstandssitzungen hinzugezogen werden.
6. Der Präsident oder der Vizepräsident oder der Schatzmeister können den Verein allein vertreten (Vorstand nach §26 BGB).
7. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Aus wichtigen Gründen, insbesondere bei grober Pflichtverletzung, können Vorstandsmitglieder durch die Mitgliederversammlung ihres Amtes enthoben werden.
8. Wird eine Stelle eines Vorstandsmitglieds frei, so beschließt der Vorstand, ob eine außerordentliche Mitgliederversammlung zwecks Ersatzwahl einberufen wird.
9. Der Präsident oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder, falls auch dieser verhindert ist, der Schatzmeister beruft den Vorstand ein. Sind beide Präsidenten und der Schatzmeister verhindert, obliegen Einberufung und Leitung dem nach Lebensjahren ältesten Mitglied des Vorstandes.
10. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
11. Die Beschlüsse des Vorstandes werden protokolliert und vom Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Schatzmeister unterschrieben.
12. Der Verein gibt sich folgende Ordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe:
 - Geschäftsordnung
 - Wahlordnung
 - Beitragsordnung
 - Richtlinie zum DatenschutzDie Richtlinie enthält Regelungen zur Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Mitglieder durch den Golf Club Jena e.V. und dem Deutschen Golf Verband e. V.
Für die Erarbeitung der Ordnungen ist der Vorstand zuständig.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung sind folgende Angelegenheiten vorbehalten
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl zweier Kassenprüfer, die weder dem Vorstand, noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten
 - Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Jahresberichtes und Rechnungsabschlusses,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Genehmigung des Voranschlags und der Beiträge
 - Beschluss der Ordnungen
 - Änderung der Satzung
 - Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
 - Amtsenthebung eines Vorstandsmitgliedes nach § 7 (5)
 - Entscheidung über Auflösung des Vereins.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll alljährlich spätestens drei Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres stattfinden. In dieser Zeit hat der Vorstand den Jahresbericht und den Rechnungsabschluss vorzulegen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann nach Bedarf vom Vorstand einberufen werden. Außerdem wenn es 4/10 der Mitglieder per Unterschriftsliste verlangen.
4. Der Präsident oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder, falls auch dieser verhindert ist, der Schatzmeister beruft die Mitgliederversammlung ein. Sind beide Präsidenten und der Schatzmeister verhindert, obliegt die Einberufung dem nach Lebensjahren ältesten Mitglied des Vorstandes.
Die Einberufung erfolgt durch Bekanntgabe in Textform unter Angabe der Tagesordnung und Wahrung einer Einladungsfrist von 10 Tagen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
5. Die Leitung der Mitgliederversammlung liegt in den Händen eines Versammlungsleiters. Dieser wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
6. Anträge zu einem Punkt der Tagesordnung einer Mitgliederversammlung müssen vom Antrag stellenden Mitglied sofort nach Bekanntgabe des Versammlungstermins, spätestens drei Tage vor der Versammlung, dem Vorstand in Textform eingereicht werden.
Über die Behandlung später eingereichter Anträge entscheidet der Vorstand.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Mitglieder bindend. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
Stimmberechtigt sind Ehren-, aktive, und passive Mitglieder.
8. Über die Art der Abstimmung (geheime oder nicht geheime Stimmabgabe) entscheidet die Versammlung. Geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
9. Bei allen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
10. Abänderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Die beantragten Änderungen müssen den Mitgliedern in der Einladung zu der betreffenden Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden.
11. Falls erforderlich ernennt der Versammlungsleiter zwei Stimmzähler.
12. Die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Aufgabe des Vorstandes.
13. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und von dem Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer unterschrieben.

§ 9 Haftung des Vereins

1. Der Verein haftet seinen Mitgliedern nicht:
 - a. für Unfälle und Schäden, die diese in Ausübung ihrer sportlichen Betätigung erleiden oder herbeiführen,
 - b. für alle auf dem Gelände oder in den Räumen des Vereins abhandengekommene oder beschädigte Gegenstände.
2. Die Rechte der Mitglieder aus den vom Verein abgeschlossenen Versicherungsverträgen bleiben von dieser Vorschrift unberührt.

§ 10 Schiedsgericht

1. Für alle zivilrechtlichen Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern im Zusammenhang mit dem Mitgliedsverhältnis (z.B. § 4 (1) und seiner Beendigung (§ 5 (5)) ist unter Ausschluss des Rechtsweges ein Schiedsgericht zuständig.
2. Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
3. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts, der dem Verein nicht angehören soll, wird vom Amtsgerichtsdirektor in Jena auf Antrag eines Beisitzers oder eines Beteiligten bestimmt.
4. Der Verein und das Mitglied bestimmen je einen Beisitzer. Die Beisitzer müssen Mitglieder des Vereins sein.
5. Der das Schiedsgericht Anrufende hat der Gegenpartei seinen Beisitzer mit der Darlegung seines Verlangens zu bezeichnen und sie aufzufordern, ihrerseits binnen einer mindestens zwei Wochen umfassenden Frist einen Beisitzer zu bestimmen; wird der Beisitzer nicht innerhalb der Frist bestimmt, so ernennt ihn auf Antrag der Amtsgerichtsdirektor in Jena.
Das Schiedsgericht beschließt mit einfacher Mehrheit. Der Schiedsspruch ist nach mündlicher Verhandlung zu erlassen.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der drei Viertel Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.
2. Erscheinen die Mitglieder nicht in der erforderlichen Anzahl, so kann in diesem Fall frühestens nach einem Monat eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienen Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.
3. Eine Änderung des vorstehenden Absatzes ist nur mit der dort normierten Mehrheit möglich.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Förderverein des Klinikums der FSU Jena e.V. , Erlanger Allee 101, 07747 Jena (VR-Nr. 230484), der es unmittelbar und ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat.
5. Beschlüsse über künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 12 Satzungsbeschluss

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 26.10.2018 geändert und beschlossen.